#### Dienststelle Schiffssicherheit

#### **BG Verkehr**

## Verfahren zur Verifizierung der Bruttomasse von Containern

Der Versender muss dem Beförderer gegenüber erklären, dass die Bruttomasse eines Containers verifiziert worden ist. *Die Erklärung muss erfolgen* 

- a) durch eine von der verantwortlichen Person des Versenders unterschriebenen Erklärung, oder
- b) bei elektronischer Datenübermittlung durch Übermittlung des Namens der Person, die für die Verifizierung verantwortlich war.

Die Verifizierung muss erfolgen

1. durch Verwiegung des gepackten Containers mit einer Waage der Genauigkeitsklasse III (IV) (Grobwaage) gemäß Richtlinie 2014/31/EU,

oder

2. durch genaue Bestimmung der Einzelmassen von Ladung, Ladungsträgern, Stau- und Sicherungsmaterial sowie der Taramasse des Containers und Addition aller Einzelmassen.

Sofern der Versender keine Zulassung als AEO (Typ S oder F) hat oder keine ISO-Zertifizierung besitzt hat der die Verifizierung der Bruttomasse nach Methode 2 wie nachfolgend aufgeführt zu dokumentieren und die Dokumentation mindestens drei Monate aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Dokumentation kann auch im Rahmen des jeweils verwendeten IT-Systems erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Ermittlung der Bruttomasse mittels der Addition verifizierter Angaben erfolgte und dies nachvollzogen werden kann.

#### Dokumentation bei Verwiegung des Containers (Methode 1):

Die für den Wiegevorgang verantwortliche Person (Wäger) hat eine Wiegenote zu erstellen, die Wiegenote ist mit Ort und Datum des Wiegevorgangs sowie mit dem Namen des Wägers zu versehen und *vom Wäger zu unterzeichnen*. Die Wiegenote ist dem Versender zu übermitteln und von diesem zu archivieren. Ein Muster der Wiegenote ist in der Anlage 1 dargestellt. Eine elektronische Übermittlung ist zulässig, wenn sie die genannten Angaben enthält, wobei die Unterschrift durch die Aufführung des Namens in Großbuchstaben ersetzt wird.

## Dokumentation bei Addition der Einzelmassen (Methode 2):

Die für den Packvorgang verantwortliche Person (Packer) hat ein Berechnungsblatt zu erstellen. Sofern bei der Berechnung Teilmassen durch Verwiegung bestimmt werden, sind hierfür Waagen der Genauigkeitsklasse III (Handelswaagen) zu verwenden.

Das Berechnungsblatt muss die in der Anlage 2 aufgeführten Inhalte haben und mit Ort und Datum des Packvorgangs versehen werden. Es ist *vom Packer zu unterzeichnen*, dem Versender zu übermitteln und von diesem zu archivieren.

## Versender:

Versender ist derjenige, der mit der Schifffahrtslinie den Beförderungsvertrag abschließt. Handelt er für einen Dritten, hat der Versender von seinem Auftraggeber die Dokumente abzufordern und aufzubewahren, oder sicherzustellen, dass diese durch den Auftraggeber aufbewahrt und von diesem auf Verlangen vorgelegt werden.

Die Leer-/Vollverwiegung ist ein zulässiges Vorgehen zur Bruttomassebestimmung und ebenfalls geeignet, die verifizierte Bruttomasse zu ermitteln (Anlage 3).

# Anlage 1: Verifizierung der Brutto Masse durch Verwiegen (Methode 1)

Containernummer:	<del></del>
Siegelnummer:	
KFZ-Zeichen Chassis (bei Verwiegung auf Chassis):	
KFZ-Zeichen Zugmaschine (wenn mitverwogen):	
Standort der Waage:	
□ Verwiegen des Containers ohne Chassis Ergebnis der Verwiegung (=Bruttomasse des Containers) kg	
□ Verwiegen des Containers auf Chassis (Zugmaschine abgesattelt) Ergebnis der Verwiegung (Container plus Chassis)	
kg	
abzüglich der Masse des Chassis gemäß Fahrzeugdokumentationkg	-
Bruttomasse des Containerskg	
□ Verwiegen des Containers auf Chassis mit Zugmaschine angekoppelt Ergebnis der Verwiegung (Container plus Chassis und Zugmaschine)kg	
abzüglich der Masse des Chassis gemäß Fahrzeugdokumentationkg	-
abzüglich der Masse der Zugmaschine gemäß Fahrzugdokumentationkg	-
abzüglich der Masse des Kraftstoffs gemäß Fahrerangabekg	-

Brutto	masse des Containers	
	kg	
Ort und	)atum	
Ort und	Jatom	
_		
Name de	er verantwortlichen Person	
_		
(Wäger)		
, ,		
Untersch	ırift	

# Anlage 2: Verifizierung der Bruttomasse durch Berechnung (Methode 2) Containernummer: \_\_\_\_\_\_ Siegelnummer: Ladungsposition X – Bezeichnung der Ladung 1. Gewicht der Ladung und des Verpackungsmaterials kg □ gemäß Herstellerangaben / Informationen aus dem IT-System □ Feststellung aufgrund eigener Verwiegung/Nutzung kalibrierter Fülleinrichtungen 2. Ggf. Gewicht des Verpackungsmaterials □ gemäß Herstellerangaben / Informationen aus dem IT-System □ Feststellung aufgrund eigener Verwiegung kg Bei weiteren Ladungspositionen mit jeweils unterschiedlicher Ladung sind weitere Berechnungsblätter jeweils mit Zwischensumme und Übertrag erforderlich. 3. Gewicht der Ladungsträger (Paletten) sofern nicht in Ladungspositionen enthalten □ gemäß Herstellerangaben / Informationen aus dem IT-System □ Feststellung aufgrund eigener Verwiegung kg 4. Ladungssicherungsmaterial □ Feststellung aufgrund eigener Verwiegung kg oder □ gemäß Herstellerangaben / Informationen aus dem IT-System Zurrgurte gemäß Herstellerangaben (Anzahl)

\_kg

Luftsäcke gemäß Herstellerangaben	(Anzahl)	
		kg
Reibungserhöhende Materialien	(Anzahl)	
		kg
5. Staumaterial		
Stau- und Pallhölzer gemäß eigener Verw	viegung	
		kg
6. Taramasse des Containers		
□ gemäß Mitteilung des Containerbetreibe	are	
□ gemäß Ablesung am Container	513	kg
		Endsumme
		Liiusuiiiile
		kg
		Verifizierte Bruttomasse
Ort und Datum		
Name der verantwortlichen Person		
Unterschrift		

# Anlage 3: Verifizierung der Bruttomasse durch Leer-/Vollverwiegung (Methode 2)

Containernummer:		· · · · · · · · ·
Siegelnummer:		
Nettogewicht der Ladung gem. Eingangs		kg
Zzgl. Tara des Tankcontainers  Tankcontainerbetre		
<ul> <li>Ablesung des Tan</li> </ul>		kg
<ul> <li>Verifizierte Bruttomasse: XX I</li> </ul>	kg	
		Endsumme
		kg
	Verifizierte	Bruttomasse
Ort und Datum		
_		
Name der verantwortlichen Person		
_		
Unterschrift		